

Stiftungssymposium 2016

Aktuelle stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Themenstellungen

21. und 22. Jänner 2016

Robert SCHMIDBAUER

Österreichischer Sparkassenverband

Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015 I

GG 2015: BStFG 2015 & Novelle Steuergesetze, Ziele:

⇒ Stärkung Engagement Zivilgesellschaft

⇒ Steuerliche Begünstigungen für gemeinnützige Stiftungen

⇒ Befreiung von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen von der Stiftungseingangssteuer, zT auch Befreiungen bei GrESt, Eintragungsgebühr

⇒ Reduktion Verwaltungsaufwand, Effizienzsteigerung

⇒ Förderung von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen, Erhöhung Anzahl gemeinnütziger Stiftungen

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG)

Inkrafttreten: 1.1.2016

Anwendung auf Stiftungen (und Fonds), deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt **zur Erfüllung gemeinnütziger / mildtätiger Zwecke** bestimmt ist.

Gemeinnützig sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO gefördert wird

Mildtätig sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO)

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

§ 27a (4) Z3 Sparkassengesetz:

*Die Stiftungserklärung hat einen oder mehrere Begünstigte namentlich oder einen Kreis von Begünstigten anzuführen, **deren Aufgabenbereich** ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben darf;*

BStFG: Unmittelbarkeit Voraussetzung! (arg „zur Erfüllung gemeinnütziger / mildtätiger Zwecke“)

⇒Zuwendung an Schule, die idF Bücher kauft ≠ Erfüllung gemeinnütziger Zwecke!

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Stiftungen nach BStFG 2015 ≠ Stiftungen nach PSG!

Aber: Umwandlung von PSG-Stiftungen in Stiftungen nach BStFG (neuerdings) und umgekehrt möglich (§ 26 BStFG bzw. § 38 PSG)

Bestehende Stiftungen und Fonds nach dem bisherigen BStFG gelten als solche iSd BStFG 2015.

Errichtung - Voraussetzungen

- Gründungserklärung (siehe gleich)
- Vermögen von mind. 50 TEUR
- Anzeige über Errichtung an Finanzamt, das binnen 6 Wochen Bescheid über Erfüllung Anforderungen § 41 BAO erstellt

Errichtung auch **von Todes wegen** möglich

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Entstehung: Stiftung / Fonds nach BStFG entsteht mit Eintragung im **Stiftungs- und Fondsregister**

PSG: Stiftung entsteht mit der Eintragung im **Firmenbuch**)

Gründungserklärung = Satzung der Stiftung / des Fonds

⇒ u.a. Name, Sitz, Anschrift, Zweck, Ausschluss

Gewinnerzielungsabsicht, Widmung des Vermögens, Angaben über Organe, (Ab)Bestellung, Begünstigte

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Stiftungs- und Fondsregister:

Elektronisch öffentlich zugänglich: Name, Sitz, Adresse, Namen Vertretungsorgane (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/fonds_stiftung/files/Stiftungs_Administration_2015_12.pdf)

Insb. Gründungserklärung und Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. Jahresabschluss für jedermann beim BMI, aber nicht elektronisch einsehbar.

PSG - Firmenbuch: Stiftungsurkunde, nicht aber –zusatzurkunde wird dem Firmenbuch vorgelegt

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Organe gemäß PSG

- Stiftungsvorstand (mind. drei natürliche Personen)
- Stiftungsprüfer
- ggf. Aufsichtsrat (> 300 Arbeitnehmer unmittelbar / mittelbar)

Organe gem. BStFG

- Stiftungs-/Fondsvorstand (mind. zwei natürliche Personen)
- Rechnungsprüfer oder Stiftungs-/Fondsprüfer (verpflichtend wenn gewöhnliche Einnahmen / Ausgaben / Ausschüttungen >1 Mio. € in zwei aufeinander folgenden Jahren)
- Aufsichtsorgan (fakultativ / wenn gewöhnliche Einnahmen / Ausgaben / Ausschüttungen > 10 Mio. € in zwei aufeinander folgenden Jahren verpflichtend)

Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Stiftungs- und Fondsbehörde = Landeshauptmann, kann mit VO BVB gänzlich / teilweise zur Entscheidung bevollmächtigen;

⇒ Staatliche Aufsicht über Stiftungen/Fonds nach BStFG

⇒ Beschwerde gg. Bescheide: Landes-/Bundesverwaltungsgericht

⇒ Örtliche Zuständigkeit: gs. Sitz laut Gründungserklärung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**